

**Bericht
über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2017
und
des Gesamtabchlussberichts 2017
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Revisionsamt
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	- 2 -
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 3 -
1 Prüfungsauftrag	- 5 -
2 Grundsätzliche Feststellungen	- 6 -
2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung	- 6 -
2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung	- 8 -
2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	- 15 -
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	- 16 -
3.1 Gegenstand der Prüfung	- 16 -
3.2 Art und Umfang der Prüfung	- 16 -
4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	- 20 -
4.1 Analyse der Vermögenslage	- 20 -
4.2 Analyse der Finanzlage	- 21 -
4.3 Analyse der Ertragslage	- 22 -
5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2017 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO	- 24 -
5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	- 24 -
5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	- 25 -
5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	- 27 -
5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	- 27 -
5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	- 28 -
5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	- 29 -
5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung	- 30 -
5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen	- 30 -
5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen	- 30 -
5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen	- 31 -
5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung	- 32 -
5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung	- 33 -
5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung	- 34 -
5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	- 35 -
5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten	- 35 -
6 Bestätigungsvermerk	- 37 -
Anlagen zum Prüfungsbericht	- 39 -

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DK	Deponieklasse
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	Fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte

p.a.	per anno
rd.	Rund
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	Sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
WiBau	WiBau GmbH
WiBus	WiBus Wiesbadener Busgesellschaft mbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH
WVW	WVW Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

In dem gesamten Bericht wird nur der Begriff „Mitarbeiterinnen“ im Sinne von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet.

1 Prüfungsauftrag

(TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Wiesbaden

(im Folgenden „LHW“ genannt)

(TZ 2) hat mit Beschluss Nr. 0735 vom 25. September 2018 zur SV 18-V-20-0051 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2017 inklusive Erläuterungen und Anlagen“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen den Gesamtabschluss dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.

(TZ 3) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- 1) der Gesamtabchluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
- 2) ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
- 3) die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.

(TZ 4) Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

(TZ 5) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabschluss bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang nebst Spiegelwerten sowie einem Konsolidierungsbericht beigefügt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagedarstellung

(TZ 6) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen. In dem uns zur Prüfung vorgelegten Konsolidierungsbericht wird zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Verbundes insbesondere ausgeführt:

- Der finanzielle Geschäftsverlauf des Verbundes der Landeshauptstadt Wiesbaden war im Berichtsjahr noch erfreulicher als im Vorjahr. Das konsolidierte Jahresergebnis stieg von 84,6 Mio. € auf 105,6 Mio. €. Hierzu hat insbesondere die verbesserte Ergebnissituation der Kernverwaltung durch gestiegene Gewerbesteuereinnahmen beigetragen. Die Gewerbesteuererträge im Berichtsjahr lagen konsolidiert mit 336,7 Mio. € mehr als 19,5 Mio. € über denen des Vorjahres. Die gute Konjunkturlage zeigt sich nicht nur in Zuwächsen bei der Gewerbesteuer, sondern auch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer u. a. durch die steigenden Löhne und Gehälter aus Tarifabschlüssen. Jeweils mit der Steuerkraft korrelieren auch die Schlüsselzuweisungen. Die Schlüsselzuweisungen werden in der Zukunft durch die hohe Steuerkraft der Stadt Wiesbaden keine steigende Tendenz mehr haben.
- Die Bilanzsumme ist mit 4.690 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 192 Mio. € gestiegen. Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 87 % (Vj. 88 %) durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2016 geringfügig erhöht. Netto, das heißt unter Berücksichtigung der Abgänge, wurden im Berichtsjahr 217,1 Mio. € (Vj. 202,8 Mio. €) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 3,7 % und einer Reinvestitionsquote von 188 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 88 % (Vj. 88 %) langfristig.
- Im Berichtsjahr konnte ein Jahresüberschuss von 106 Mio. € erzielt werden (Vj. 85 Mio. €). Hierzu hat insbesondere das Verwaltungsergebnis i. H. v. 118 Mio. € beigetragen. Die ordentlichen Erträge sind geprägt durch die privatrechtlichen Leistungsentgelte (32 %) und die Steuern (32 %). Bei den ordentlichen Aufwendungen sind die größten Positionen die Personal- und Versorgungsaufwendungen (27 %) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (31 %). Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt wie im Vorjahr 106 %. Das Finanzergebnis ist mit rd. - 21 Mio. € negativ, da die Zinsaufwendungen die Beteiligungserträge übersteigen. Die Zinslastquote beläuft sich auf 3,5 % (Vj. 3,5 %). Das außerordentliche Ergebnis ist insbesondere aufgrund von Anlagenverkäufen der Kernverwaltung gestiegen.

- Die Gesellschaften und Eigenbetriebe tragen einen Anteil von 79 % (Vj. 77 %) an den Kreditverbindlichkeiten des Verbundes. Die Pro-Kopf-Veranschuldung - bezogen auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen - betrug zum Stichtag 5.643 € und erhöhte sich damit im Vergleich zum Vorjahr (5.578 €) um 1,2 %.
- Im Berichtsjahr wurde in der Kapitalflussrechnung gemäß dem erstmalig angewendeten Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 311 Mio. € ermittelt. Dieser wurde teilweise zur Finanzierung von Investitionen in Höhe von 234 Mio. € verwendet. Obwohl zusätzliche Kreditmittel - u. a. für das neue RheinMain CongressCenter sowie den Wohnungsbau - aufgenommen wurden - die höher als die Tilgungen waren - liegt der Finanzierungscashflow durch die Zins- und Dividendenzahlungen bei minus 39 Mio. €. Die liquiden Mittel haben sich zum 31. Dezember 2017 auf 321 Mio. € erhöht (Vorjahr 290 Mio. €).

(TZ 7) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 c) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbunds der LHW insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Der Verbund ist sehr gut aufgestellt, um die stetige Erfüllung seiner Aufgaben dauerhaft zu sichern. Die langfristige Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich als stabil dar, die Eigenkapitalquote von 42 % ist eine mehr als solide Basis, um grundsätzlich auch rückläufige Entwicklungen auffangen zu können. Die sehr gute Finanz- und Ergebnissituation wird allerdings durch politische Weichenstellungen in der Energie- und Verkehrswirtschaft bzw. bereits getroffene Festlegungen im Hinblick auf die nächsten Jahre belastet. Dies gilt z. B. für zusätzliche Kosten aus der Strukturveränderung im Öffentlichen Personennahverkehr, den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung, die erforderlichen Schulsanierungen, den sozialen Wohnungsbau, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie grundsätzlich den Kapitaldienst aus Investitionen. In nahezu allen Gesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen weiterhin Strukturveränderungen und notwendige Optimierungsprozesse an, um das Leistungsspektrum für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig aufrechtzuerhalten und den städtischen Haushalt zu entlasten. Für den Verbund kann auch für das Jahr 2018 mit einem positiven Gesamtergebnis gerechnet werden. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbundes ist für die Zukunft gewährleistet.

(TZ 8) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zum Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

- (TZ 9) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken und Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.
- (TZ 10) Der uns zur Prüfung vorgelegte Konsolidierungsbericht enthält diesbezüglich insbesondere folgende Angaben:
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Die Bevölkerungsprognose geht von einem Anstieg der Einwohnerzahl Wiesbadens, insbesondere der Personen im Rentenalter sowie der Personen mit Migrationshintergrund bis 2035 aus.
 - Die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften arbeiten derzeit an einem ambitionierten Wohnungsbauprogramm, damit Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar bleibt und sichern somit die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor.
 - Die Ertragslage der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt sind. Insofern sind Ergebnisprognosen für die Zukunft schwierig und mit Unsicherheiten behaftet.
 - Risiken erwachsen aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil aus der Einkommenssteuer haben.
 - Ein weiteres Risiko besteht vor allem in einer nur teilweisen Erstattung der Kosten im Sozialbereich durch den Bund und das Land.
 - Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die neue Gesetzgebung zur Umsatzsteuer aus § 2b Umsatzsteuergesetz, welche die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand erheblich ausweitet.
 - Finanzielle Risiken können durch die Aufgabenverlagerung von Bund und Ländern auf die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Beispielsweise ist ab 01. August 2018 in Hessen der Kita-Besuch für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung an sechs Stunden pro Tag kostenfrei.

- Im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird die unternehmerische Planung der Aufgabenträger durch das Beteiligungsmanagement überwacht. Das Beteiligungsmanagement stellt sicher, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen beachtet werden. Das Prüfungsfeld wurde um das EU-Beihilfenrecht erweitert. Die IDW Richtlinien beinhalten auch das neu in Kraft getretene Legislativpaket der EU-Kommission (Almunia-Paket).
- Die langanhaltende Niedrig- und Nullzinspolitik bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen ein stetig wachsendes Risiko. Im Gesamtabchluss des Verbundes der LHW mit langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen äußert sich das stetig wachsende Risiko darin, dass das Volumen der Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorgerückstellungen durch immer niedrigere Abzinsungssätze deutlich ansteigt und der Ertrag aus langfristigen Kapitalanlagen, die zur Deckung dieser langfristigen Verpflichtungen dienen sollen, dauerhaft niedrig ausfällt.
- Dem Risiko der Erhöhung des Zinsniveaus auf der Darlehensseite wurde seitens der LHW über Forward-Kredite Rechnung getragen.
- Aufgrund der Aufgaben und der Leistungsstruktur der Landeshauptstadt Wiesbaden existieren eine Reihe von allgemeinen Organisationsrisiken. Als solche sind beispielsweise zu nennen: Korruption, Veruntreuung, Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen, Vermögens- oder Personenschäden aufgrund fahrlässiger Handlungen, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Leistungserbringung Dritter. Zur Reduzierung dieser Risiken hat die Landeshauptstadt Wiesbaden geeignete Maßnahmen ergriffen und durch interne Vorschriften geregelt.
- Die Dekarbonisierung von Strom, Wärme und Verkehr ist für die Energiewirtschaft eine große Herausforderung im Kerngeschäft und zugleich eine Chance, neue Angebote und Geschäftsmodelle zu entwickeln. Die Auswirkungen dieser politischen CO₂-Ziele auf die Infrastrukturen für Strom, Gas und Fernwärme abzuschätzen, war Ziel des in 2017 gemeinsam mit der Thüga AG durchgeführten Projekts „Let’s go green“. Hierbei wurde insbesondere untersucht, welche Folgen die zunehmende Elektrifizierung auf anstehende Investitionen in die Strom-, Gas und Wärmeinfrastruktur hat. Die abstrakten politischen Vorgaben sollten in konkrete Handlungsempfehlungen umgesetzt werden.
- Die Reduktion der konventionellen Erzeugung im Bereich der Wärme stand im Mittelpunkt der Entwicklung eines Fernwärmeerzeugerkonzepts für Wiesbaden. Ziel hierbei war es, eine langfristig sichere Wärmeversorgung auf hohem ökologischem Niveau zu wettbewerbsfähigen Preisen zu gewährleisten.

- Auf der Kundenseite baut ESWE seit Jahren das Portfolio an energienahen Dienstleistungen wie Energieaudits, Wärmeanlagen-Contracting, Beleuchtungs-Contracting oder Smart-Home-Produkten aus. Für Geschäftskunden entwickelt die Versorgung neben maßgeschneiderten Energielieferverträgen Ideen und Versorgungskonzepte, die langfristig Energieverbräuche und damit Kosten senken.
- Ein weiteres signifikantes Risiko besteht in dem Ausgang des Verfahrens mit der Kartellbehörde wegen in den Jahren 2007 bis 2011 vermeintlich überhöhter Wasserpreise. Die hessische Landeskartellbehörde hat Ende 2016 eine Abschöpfungsverfügung in Höhe von 46,3 Mio. € ausgesprochen. Gegen diese Verfügung wurde fristgerecht Beschwerde eingelegt, da die Verfügung sachlich als ungerechtfertigt angesehen wird und darüber hinaus die potentiellen Ansprüche weitgehend verjährt sind.
- Das Hauptrisiko bei den Wasserversorgungsbetrieben besteht darin, dass steigende Wasserbezugspreise durch die derzeit gültigen Wassergebühren nicht mehr gedeckt sind und dass aufgrund politischer Vorgaben die Kostensteigerungen nicht an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden könnten.
- Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden erweitern ihren Anlagenpark auf der Ingelheimer Aue um ein rd. 100 Mio. € teures Gasmotorenkraftwerk, um Lastspitzen flexibel aufzufangen. Die Fertigstellung der genehmigten und modular aufgebauten 100 Megawatt - Anlage ist für Ende 2018 vorgesehen.
- Die Chancen und Risiken der ESWE Verkehr sind insbesondere von der Vision vom „emissionsfreien Nahverkehr“ zu betrachten. Am Ende des Vier-Säulen-Prozesses steht die Verwirklichung der Vision vom emissionsfreien Nahverkehr, also null Abgasemissionen und null Lärmemissionen. Hierbei ist mit einer deutlich erhöhten Belastung des Jahresergebnisses zu rechnen (Zuschussbedarf im unteren zweistelligen Millionenbereich), da die umfangreichen Projekte mit dem Ziel, einem emissionsfreien ÖPNV näherzukommen, nicht in vollem Umfang von Fördermittelgebern getragen werden.
- Die Liegenschaften, die die WVV Holding seit Jahren im Bestand hat, führen auch weiterhin aufgrund der nachhaltigen Mietauslastung zu einem stabilen Ergebnisbeitrag. Ziel ist nach wie vor, auch für die übrigen Immobilienobjekte der WVV Holding eine Marktreife der Objekte und damit eine nachhaltige Ertragssicherheit zu gewährleisten.
- Die SEG wird in ihren Geschäftsfeldern „Städtebauliche Projektentwicklung“, „Bauträgergeschäft“, Immobilienbewirtschaftung“ und „Städtebauförderung/Wohnbauförderung“ weiterhin gute Erträge erzielen, die sich aufgrund von längeren Investitions- und Bauphasen jedoch teilweise erst in den Folgejahren ergebniswirksam niederschlagen werden.

- Im Entsorgungsbereich wurde bereits in den Vorjahren einerseits auf einen erheblichen Ablagerungsdruck bei Deponiemengen und andererseits auf die mit Hochdruck verfolgten Erweiterungsplanungen des Deponieabschnittes III und der Neuplanung des Deponieabschnittes IV mit deren Inbetriebnahme bis Ende 2020 hingewiesen.
- Das Jahr 2018 wird geprägt werden durch das Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Deponie III, zur Neuerrichtung der Deponie IV und zur Errichtung der Oberflächenabdichtung der Deponie II.
- Das grundsätzliche Problem der rückläufigen Entwicklung bei den Abfallgebühren wird durch die Aktivitäten von privaten Abfallberatungsunternehmen, vor allem bei den Großwohnanlagen, verschärft. Diese Umsatzeinbußen konnten nur teilweise durch die eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen aufgefangen werden. Hinzu kommen erhebliche Kosten für den Transport des Hausmülls zu den Behandlungsanlagen.
- Die ELW sind nach langen Verhandlungen mit der TVM (Thermische Verwertung Mainz GmbH) übereingekommen, dass die Stadt Mainz Gesellschaftsanteile abtritt und der LHW zur Verfügung stellt. Hauptgesellschafter sind der Wirtschaftsbetrieb Mainz und die Stadtentwässerung Kaiserslautern. Damit besteht die Chance, die Wiesbadener Klärschlämme über die Klärschlammverbrennung und über das gesicherte Phosphorrecycling einem sicheren und zukunftsorientierten Entsorgungs- und Verwertungsweg zuzuführen.
- Zur nachhaltigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit hat die Stadtverordnetenversammlung bereits 2015 beschlossen, eine tragfähige - insbesondere bauliche Perspektive - für die Altenpflege in städtischer Trägerschaft unter dem Dach der Altenhilfe Wiesbaden GmbH zu entwickeln. Parallel dazu wurden und werden umfangreiche Renovierungstätigkeiten am Bestandsgebäude Toni-Sender-Haus vorgenommen. Ob das Moritz-Lang-Haus am alten Standort saniert oder abgerissen wird und durch einen Neubau mit 90 Plätzen am selben oder ggf. an einem anderen Standort ersetzt wird, ist noch nicht endgültig entschieden. In Abhängigkeit vom Ergebnis soll die HSK Pflege GmbH auf die Altenhilfe Wiesbaden GmbH bzw. die EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH verschmolzen werden.
- Die Entwicklung der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH ist abhängig von der Entscheidung der Gremien der Landeshauptstadt und der Umsetzung der Konzepte zur Umstrukturierung.
- Für die Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH (WJW) bestehen bestandsgefährdende Risiken in der Änderung und Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen (SGBII und SGBVIII) sowie in veränderten Ausgestaltungen durch die örtliche Vorgehensweise und der damit einhergehenden Finanzausstattung.

- Die abschließende Sicherung der Pachtflächen der Domäne Mechtildshausen steht immer noch aus. Sowohl Erbbaurechts- wie auch Pachtvertrag konnten bislang wegen einzelner, durch den Verpächter zu erbringenden Vorleistungen noch nicht abgeschlossen werden. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass der Abschluss des Pachtvertrages zwischen dem Land Hessen und der WJW GmbH nunmehr im Verlauf des Jahres 2018 erfolgen wird.
- Die Zusammenarbeit mit der Rhein-Main-Hallen GmbH und Wiesbaden Marketing GmbH unter der Dachgesellschaft TriWiCon wird in der Zukunft weitere Umsatzpotentiale für alle Gesellschaften generieren.
- Durch den Neubau des RheinMain-CongressCenters (Inbetriebnahme im April 2018) erhält die Landeshauptstadt Wiesbaden wieder einen konkurrenzfähigen Messebau modernster Ausstattungen und Bauweise. Einerseits bieten sich bei guter Auslastung Chancen für die Entwicklung der Kaufkraft durch die Umsätze, welche die Messebesucher in Wiesbaden tätigen. Andererseits wird der Neubau des RheinMain-CongressCenters jedoch mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Bei Baukosten von knapp 200 Mio. € betragen die künftig daraus resultierenden Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) über 8 Mio. € jährlich. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme ab 2018 besteht ein inhärentes Vermarktungsrisiko in Form der nicht ausreichenden Vermietung der Hallen. Diesem Risiko wird durch intensive Akquise- und Marketingaktivität begegnet.
- Bei mattiaqua handelt es sich um einen dauerdefizitären Eigenbetrieb der Landeshauptstadt. Grundsätzlich unterscheiden sich die Wiesbadener Bäder allerdings nicht vom bundesweiten Durchschnitt, sondern befinden sich noch in einer vergleichbar guten Situation. Alle Wiesbadener Bäder leiden unter Sanierungsstau und sind stark renovierungsbedürftig. Insgesamt liegt der geschätzte Investitions- und Instandhaltungsbedarf in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe.
- Ein wesentlicher Baustein für den wirtschaftlichen Erfolg von WiTCOM ist die eigene gut ausgebaute LWL-Netzinfrastruktur sowie hohes fachliches Mitarbeiterinnenwissen. Der LWL-Netzausbau wird weiterhin projektorientiert durchgeführt und eröffnet somit zahlreiche Chancen für die Umsetzung neuer Projekte. Verschiedene Fachstudien belegen den steigenden Bedarf in allen Bereichen der Datenkommunikation. Die alternativen Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen sind hierbei wichtige Faktoren für einen flächendeckenden Glasfaserausbau. WiTCOM wird deshalb als professionelles, infrastrukturbasiertes Unternehmen an dieser Entwicklung in hohem Maße partizipieren.
- Der Verbund der Landeshauptstadt Wiesbaden wird regelmäßigen Betriebsprüfungen durch das Finanzamt Wiesbaden unterzogen. Hierbei bestehen Risiken, wenn die Prüfung das Erfordernis von Steuernachzahlungen ergibt. Soweit bezifferbar, wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.

(TZ 11) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Im Wesentlichen wurden folgende Kernaussagen getroffen:

- Für das mit rd. 270 ha größte Flächenentwicklungsprojekt „Ostfeld/Kalkofen“ im Südosten der Innenstadt wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Einleitungsbeschluss einer „städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme“ gefasst. Damit wird der Bodenwert aller Grundstücke im Areal eingefroren. Bis Ende 2018 soll ein Strukturkonzept erstellt werden. Der Planungsprozess soll eine umfassende Bürgerbeteiligung beinhalten und wird inhaltlich offen mit der Zielsetzung gestartet, einen ausgewogenen Mix von Wohnen, Arbeiten und Freiflächen herzustellen sowie eine optionale Erweiterung der Deponie zu ermöglichen.
- In der Siedlung Schelmengraben, einem Wohngebiet mit den höchsten Bedarfslagen, plant die GWH Wohnungsgesellschaft Hessen den Bau von zusätzlichen Wohnungen für mittlere und geringe Einkommensbezieher, unter anderem zur Verbesserung der Sozialstruktur.
- Gegenüber der Feierabendheim Simeonhaus GmbH wurde seitens der Zusatzversorgungskasse (KDZ) im März 2018 vom Recht der Kündigung der Mitgliedschaft Gebrauch gemacht. Etwaige Abfindungsansprüche zu Gunsten der KDZ, sind durch die Landeshauptstadt Wiesbaden durch Verpflichtungserklärung gesichert.
- Im Frühjahr 2018 hat die Firma Knettenbrech + Gurdulic den Zuschlag erhalten, von Januar 2019 an zunächst 50.000 Tonnen Wiesbadener Restmüll und von 2024 an insgesamt 70.000 Tonnen entsorgen zu dürfen. Dafür will das Unternehmen auf einem vormals kommunalen Grundstück nahe der Deponie Dyckerhoffbruch ein privates Müllheizkraftwerk mit einer Jahreskapazität von 190.000 Tonnen errichten, das Strom und Fernwärme erzeugt. Das Genehmigungsverfahren läuft aber erst an. Der Genehmigungsantrag wurde eingereicht. An der „MHKW Wiesbaden GmbH“ wollen sich die ESWE Versorgung und die Darmstädter Entega mit jeweils 24,5 % beteiligen.
- Im Mai 2018 wurden die Pläne für den Neubau einer großen Feuer- und Rettungswache für über 20 Mio. € im Stadtteil Igstadt vorgestellt, nachdem zuvor der Ortsbeirat zugestimmt hatte.
- Im Juni 2018 hat die SEG im Rahmen des Erstzugriffsrechts der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nach langen Verhandlungen die ehemalige US-Liegenschaft an der Frankfurter Straße für über 20 Mio. € erworben. Nach dem Abriss des markanten sternförmigen Gebäudes 2019 ist ein neues Wohnquartier vorgesehen.
- Die Anteile der Atos SE i.H.v. 50,1 % an der WIVERTIS GmbH werden gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom Juni 2018 zurückgekauft. Als Zeitpunkt für die Eigentumsübertragung wurde der 01. Juli 2020 festgelegt. Der Kaufpreis soll rund 1 Mio. € betragen. Somit wird die WIVERTIS 100 prozentige Tochter der LHW.

- Der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) beteiligt sich mit 10 % an der City-Bahn GmbH. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat ebenfalls beschlossen, sich indirekt über die Rheingau Taunus Verkehrsgesellschaft (RTV) mit 25,1 % an der City Bahn GmbH zu beteiligen. Somit entfallen auf die Städte Mainz und Wiesbaden nur noch jeweils 32,45 %.
- Zur Vermeidung eines Diesel Fahrverbots wurde im August 2018 vom Magistrat ein Sofortpaket von 24 Maßnahmen beschlossen, mit denen bis zum Jahr 2020 die Grenzwerte bei der Stickoxidbelastung eingehalten werden sollen. Dazu gehören neben der Steigerung des Radverkehrs und dem Ausbau der Elektromobilität auch ein digitales Park- und Verkehrsmanagement („Digi-V“). Die dafür erforderlichen Mittel betragen ca. 30 Mio. €, von denen die Hälfte über Zuschüsse des Bundes abgedeckt werden.
- Bei der Europäischen Kommission ist eine Beschwerde gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden wegen einer ggf. rechtswidrigen staatlichen Beihilfe an die ESWE BioEnergie GmbH eingegangen.
- Im Dezember 2018 wurde Ralph Schüler als Geschäftsführer der WVV gekündigt. Bei der GWI und WJW wurde er als Geschäftsführer abberufen.
- Die GmbHs innerhalb des TriWiCon-Verbunds (Wiesbaden Marketing, Kurhaus und Rhein-Main-Hallen) werden am 1. Mai 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 auf die Wiesbaden Marketing GmbH verschmolzen. Diese wird in „Wiesbaden Congress & Marketing GmbH“ umbenannt.

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- (TZ 12) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.
- (TZ 13) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen. Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im September 2018 aufgestellte und um wesentliche Vorgänge, die bis März 2019 eingetreten sind, ergänzte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2017 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 14) Gegenstand unserer Prüfung war der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang unter Einbeziehung der Buchführung für den Verbund sowie der Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2017.
- (TZ 15) Unsere Prüfung haben wir von Februar bis März 2019 durchgeführt.
- (TZ 16) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12. Juni 2018 versehene Vorjahresgesamtabschluss zum 31. Dezember 2016.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 17) Bei der Durchführung der Gesamtabchlussprüfung haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabchluss gültigen Fassung, der GemHVO und die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt (IDW PS 200).
- (TZ 18) Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten.
- (TZ 19) Gegenstand unserer Prüfung war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden können.
- (TZ 20) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240 eine Prüfungsstrategie erarbeitet.
- (TZ 21) Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - einer analytischen Durchsicht des Gesamtabchlusses,

- unserem Verständnis vom Prozess zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW.
- (TZ 22) Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurde ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinneneinsatz geplant.
- (TZ 23) Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt) durchgeführt.
- (TZ 24) Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS im Verbund der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 25) Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der einbezogenen Aufgabenträger berücksichtigt.
- (TZ 26) Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf die Überprüfung der Effektivität, der Effizienz sowie der Funktionalität der Umsetzung der aufbauorganisatorischen und ablauforganisatorischen Maßnahmen und Standards zum IKS.
- (TZ 27) Mit Ausnahme des Einzelabschlusses der LHW Kernverwaltung, der durch das Revisionsamt der LHW geprüft wurde, wurden alle einbezogenen Einzel- bzw. Teilabschlüsse, die in den Gesamtabschluss konsolidiert wurden durch Wirtschaftsprüfer geprüft und uneingeschränkt testiert. Wir haben die Ergebnisse dieser Abschlussprüfungen für Zwecke der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der LHW beurteilt und verwertet.
- (TZ 28) Zuvor haben wir uns für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Ergebnisse anderer Abschlussprüfer vorliegen, von deren Unabhängigkeit überzeugt und deren fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation beurteilt.

- (TZ 29) Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 30) Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer auf Einzelabschlussebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabschluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 31) Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind erteilt worden. Der Stadtkämmerer hat uns die Vollständigkeit von Konsolidierungsbuchführung, Gesamtabschluss und Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr 2017 am 03. Mai 2019 schriftlich bestätigt.
- (TZ 32) Den Gesamtabschluss haben wir daraufhin überprüft, ob er mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt, wie sie sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Zusammengefasste Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung nebst Anhang) ergibt. Weiterhin haben wir geprüft, ob der Konsolidierungsbericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht, ebenfalls ein zutreffendes Bild der Lage der LHW vermittelt, sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (TZ 33) Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- (TZ 34) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis (Releasestand „2017.0D“). Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, vom 18. Dezember 2014 über die Prüfung der Software IDLKonsis (Releasestand „2014.0“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.
- (TZ 35) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.

(TZ 36) Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der ZentralKonsolidierung, eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen als ausreichend.

4 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 37) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der zusammengefassten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2017		31.12.2016		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.339.305	71,2	3.280.124	72,9	59.181
Finanzanlagen	525.164	11,2	451.164	10,0	74.000
Sonderbeziehung	173.640	3,7	173.640	3,9	0
Anlagevermögen	4.038.109	86,1	3.904.928	86,8	+133.181
Vorräte	7.189	0,2	7.503	0,2	-314
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	103.035	2,2	82.398	1,8	+20.637
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	186.913	4,0	181.493	4,0	+5.420
Flüssige Mittel	321.163	6,8	290.252	6,5	+30.911
Rechnungsabgrenzungsposten	33.881	0,7	30.985	0,7	+2.896
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	652.181	13,9	592.631	13,2	+59.550
Summe Aktiva	4.690.290	100,0	4.497.559	100,0	+192.731
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.983.890	42,3	1.904.976	42,4	+78.914
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.480.242	31,6	1.431.964	31,8	+48.278
mittel- und langfristige Rückstellungen	647.289	13,8	606.236	13,5	+41.053
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.127.531	45,4	2.038.200	45,3	+89.331
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	578.869	12,3	554.383	12,3	+24.486
Summe Passiva	4.690.290	100,0	4.497.559	100,0	+192.731

(TZ 38) Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich um T€ 59.181 erhöht. Dabei sind die immateriellen Vermögensgegenstände nahezu unverändert mit € 37,0 Mio..

Bei dem Sachanlagevermögen stehen den Zugängen von € 241,1 Mio. insbesondere Abschreibungen von € 115,6 Mio. sowie Abgänge und Umbuchungen von zusammen € 63,9 Mio. entgegen.

Die Zugänge betreffen insbesondere mit € 11,6 Mio. Grundstücke, mit € 58,2 Mio. den Bau bzw. die Sanierung von Wohngebäuden, mit € 22,6 Mio. Schulen / Kindertagesstätten, mit € 63,4 den Neubau des RheinMain CongressCenters Wiesbaden, mit € 13,5 Mio. Betriebs- und Verwaltungsgebäude einschließlich der Bürgerhäuser sowie mit € 18,7 Mio. die Energieverteilungsanlagen.

- (TZ 39) Das Finanzanlagevermögen ist um € 74,0 Mio. auf € 525,2 Mio. gestiegen. Diese Erhöhung ist auf die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden und auf Investitionen in einen Spezialfonds bei der Deka Bank zurückzuführen. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterung der Vermögensrechnung im Gesamtabschlussbericht.
- (TZ 40) Die Erhöhung der Forderungen resultiert im Wesentlichen aus den im Vergleich zum Vorjahr höheren Leistungsentgelten.
- (TZ 41) Die Veränderung bei den flüssigen Mitteln ist der Finanzrechnung auf Seite 45 des Gesamtabschlussberichts zu entnehmen. Zur Erläuterung wird auf die folgende Analyse der Finanzlage verwiesen.
- (TZ 42) Das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten hat sich um € 78,9 Mio. erhöht. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Erhöhung der Rücklagen um € 55,5 Mio. aus dem Vorjahresüberschuss der Kernverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der im Vergleich zum Vorjahr um € 29,2 Mio. höhere Gesamtbilanzgewinn 2017. Die Sonderposten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um € 7,1 Mio. auf € 308,2 Mio. verringert.
- (TZ 43) Der Anstieg der Rückstellungen beträgt € 56,7 Mio. und resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um € 32,8 Mio. auf € 557,1 Mio., aus der Erhöhung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien um € 8,3 Mio. auf € 90,2 Mio. sowie aus der Erhöhung der Sonstigen Rückstellungen um € 15,7 Mio. auf € 145,2 Mio..
- (TZ 44) Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind um € 24,4 Mio. auf € 1.639,4 Mio. gestiegen. Diese betreffen insbesondere den WVV Teilkonzern mit € 1.022,3 Mio. sowie die Kernverwaltung mit € 341,6 Mio..

4.2 Analyse der Finanzlage

- (TZ 45) Die Veränderung des Finanzmittelfonds ist der Finanzrechnung auf Seite 45 des Gesamtabschlussberichts zu entnehmen. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 310,6 Mio.. Maßgeblich hierfür sind insbesondere das Jahresergebnis von € 105,6 Mio., Abschreibungen von € 124,2 Mio. sowie die Nettoerhöhung der Rückstellungen von € 56,7 Mio. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt - € 233,7 Mio. und ist maßgeblich geprägt von den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen von € 241,1 Mio.. Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt - € 38,7 Mio.. Einzahlungen aus der Kreditaufnahme von € 161,3 Mio. sowie € 11,8 Mio. aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen stehen Tilgungszahlungen für Kredite von

€ 129,4 Mio., Zinszahlungen von € 62,7 Mio. sowie Dividendenzahlungen an Gesellschafter von € 19,6 Mio. gegenüber.

4.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 46) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der zusammengefassten Ergebnisrechnung für 2017 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2017		2016	
	T€	%	T€	%
Leistungsentgelte	769.790	38,4	757.608	39,2
Steuern und steuerähnliche Erträge	630.142	31,4	588.614	30,5
Erträge aus Transferleistungen	230.592	11,5	212.760	11,0
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	267.357	13,3	257.248	13,3
übrige betriebliche Erträge	107.345	5,4	116.662	6,0
Summe der ordentlichen Erträge	2.005.226	100,0	1.932.892	100,0
Personalaufwendungen	438.376	21,9	420.938	21,8
Versorgungsaufwendungen	74.254	3,7	49.698	2,6
Dienstleistungen	582.729	29,0	571.404	29,6
Abschreibungen	134.030	6,7	137.950	7,1
Transferaufwendungen	394.747	19,7	374.829	19,4
übrige betriebliche Aufwendungen	263.576	13,1	262.588	13,6
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.887.712	94,1	1.817.407	94,0
Verwaltungsergebnis	+117.514	5,9	+115.485	6,0
Finanzerträge	+44.644	2,2	+36.293	1,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-65.955	-3,3	-63.688	-3,3
Finanzergebnis	-21.311	-1,1	-27.395	-1,4
Ordentliches Ergebnis	+96.203	4,8	+88.090	4,6
Außerordentliche Erträge	+20.014	1,0	+13.616	0,7
Außerordentliche Aufwendungen	-10.643	-0,5	-17.136	-0,9
Außerordentliches Ergebnis	+9.371	0,5	-3.520	-0,2
Jahresüberschuss	+105.574	5,3	+84.570	4,4
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-20.880		-15.610	
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	172.102		121.687	
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	0		0	
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	-55.454		-18.545	
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	201.342		172.102	

(TZ 47) Die ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten und Steuern bzw. steuerähnlichen Erträgen zusammen. Die Leistungsentgelte sind um € 12,2 Mio. auf € 769,8 Mio. gestiegen. Insbesondere die Entgelte für Versorgung (+ € 9,9 Mio.) sind gestiegen.

Die Steuern und steuerähnlichen Erträge sind um € 41,5 Mio. auf € 630,1 Mio. gestiegen. Dies resultiert insbesondere aus höheren Gewerbesteuererträgen (+ € 19,5 Mio.) sowie höheren Einkommensteuererträgen (+ € 14,3 Mio.).

(TZ 48) Die Personalaufwendungen haben sich insbesondere wegen der gestiegenen Mitarbeiterinnenzahlen erhöht. Der Anstieg der Versorgungsaufwendungen ist insbesondere den geänderten versicherungsmathematischen Annahmen geschuldet.

(TZ 49) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um € 11,3 Mio. auf € 582,7 Mio. gestiegen. Einer Erhöhung im Bereich der Aufwendungen für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffen und für bezogene Waren von € 34,3 Mio. stehen insbesondere geringere Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten von € 9,0 Mio. sowie sonstigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von € 13,2 Mio. gegenüber.

(TZ 50) Die Transferaufwendungen entfallen ausschließlich auf die Kernverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für soziale Leistungen.

(TZ 51) Das Finanzergebnis beträgt - € 21,3 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 6,1 Mio. verbessert.

(TZ 52) Die außerordentlichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 16,6 Mio..

(TZ 53) Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 6,0 Mio. sowie außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen von € 2,2 Mio..

(TZ 54) Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabchlussbericht detailliert erläutert werden.

5 Prüfbemerkungen zum konsolidierten Gesamtabchluss 2017 nach § 128 i.V.m. § 112 HGO

5.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 55) Nach den Hinweisen zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 56) Gemäß Hinweis 1.4 zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 57) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen. Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112 Abs. 7 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen.
- (TZ 58) Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 59) Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabchlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabchluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 60) Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition aus den Hinweisen zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

5.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 61) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112 Abs. 5 HGO, alle Organisationseinheiten an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
 - Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (TZ 62) Im Rahmen des Gesamtabschlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- (TZ 63) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen.
- (TZ 64) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.

(TZ 65) Von einer nachrangigen Bedeutung wird im Zweifel gemäß den Hinweisen zur GemHVO ausgegangen, wenn die Bilanzsumme und die ordentlichen Erträge dauerhaft maximal 5 % der unkonsolidierten Bilanzsumme und maximal 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge der Aufgabenträger und der LHW ausmachen. Wenn die Betrachtung der Indikatoren zu unterschiedlichen Ergebnissen führen sollte, wird gemäß dem Gesamtabschlussbericht² über die Einbeziehung anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung entschieden. Wir halten die Vorgehensweise für sachgerecht.

(TZ 66) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen, drei assoziierte Unternehmen sowie eine rechtlich selbständige Stiftung von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.

(TZ 67) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel. Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es im WVV-Teilkonzern insoweit, dass am 03.08.2017 zwischen der WVV Wiesbaden Holding GmbH und der Mainzer Stadtwerke AG ein Konsortialvertrag geschlossen wurde, zwecks Errichtung der CityBahn Mainz - Wiesbaden - Bad Schwalbach und der Gründung der CityBahn GmbH. Die WVV Wiesbaden Holding GmbH hält im Berichtsjahr 50 % der Stimmrechte.

Weiterhin haben die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH und die ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau und Beteiligungsgesellschaft mbH am 22.11.2017 die EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main mbH mit dem Ziel gegründet, Stadtentwicklungsmaßnahmen im Interesse der Gesellschafter in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main zu verfolgen. Die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH hält 50 % der Stimmrechte.

Die WIM Immobilienmanagement GmbH wurde gemäß Beurkundung vom 21.11.2017 in GWI Gewerbeimmobilien GmbH umfirmiert.

(TZ 68) Die WVV Wiesbaden Holding GmbH wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen.

(TZ 69) Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Hinweisen zur GemHVO und des HMdLuS nicht. Die LHW verfügt derzeit, bis auf die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden, nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.

(TZ 70) Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112 Abs. 5 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach richtigerweise nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.

² Vgl. Gesamtabschlussbericht 2017, Seite 48.

- (TZ 71) Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 38,5 % beteiligt ist, nicht konsolidiert werden konnte, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Eine Einbeziehung in den konsolidierten Gesamtabschluss konnte daher nicht erfolgen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Gesamtabschlussbericht enthaltenen Angaben.³
- (TZ 72) Der Anhang zum Gesamtabschluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.⁴

5.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

5.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

- (TZ 73) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabschlussprüfer auch die im Gesamtabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.
- (TZ 74) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.
- (TZ 75) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 5.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.
- (TZ 76) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2017 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen.
- (TZ 77) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabschluss der LHW einbezo-

³ Vgl. Gesamtabschlussbericht 2017, Seite 48.

⁴ Vgl. Gesamtabschlussbericht 2017, Seite 47-51.

gen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- (TZ 78) In der LHW liegt derzeit nur bei dem Aufgabenträger WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH ein abweichender Abschlussstichtag vor. Gemäß Hinweisen zu § 53 GemHVO ist ein Zwischenabschluss aufzustellen, wenn der Abschlussstichtag des Aufgabenträgers mehr als fünf Monate vor oder nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses liegt. Da der Jahresabschluss der WJW auf dem 31. Juli liegt, ist kein Zwischenabschluss aufzustellen.
- (TZ 79) Alle übrigen Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.
- (TZ 80) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- (TZ 81) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

5.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

- (TZ 82) Grundlage für den Gesamtabschluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO im Jahr 2017 erstmalig der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 analog. Gemäß den Hinweisen zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 4 bis 7 zu den Hinweisen der GemHVO zu verwenden und Anlage 8 als Ergänzung zum KVKR zu beachten.
- (TZ 83) Zur Erstellung des Gesamtabschlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabschlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips.
- (TZ 84) Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung zu ermöglichen. In der LHW wurden diese Berichtspakete mittels aus IDLKonsis generierten Excel-Formularen verwirklicht. Das Berichtspaket I wurde von der ZentralKonsolidierung an die jeweiligen Aufgabenträger versendet.

- (TZ 85) Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die ZentralKonsolidierung zu melden (Meldedaten). Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabschluss-Richtlinie. Die Daten des WVV Teilkonzerns werden direkt über KONDAT in IDLKonsis eingespielt.
- (TZ 86) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 87) In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen.

5.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 88) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.
- (TZ 89) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der ZentralKonsolidierung ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsf formular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 90) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 91) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

5.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Kapitalkonsolidierung

5.5.1 Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 92) Im Geschäftsjahr 2017 haben sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine Veränderungen auf Gesamtabchlussebene ergeben.
- (TZ 93) In 2017 sind somit keine Erstkonsolidierungen ohne Feststellung eines positiven oder negativen Unterschiedsbetrags erfolgt. In 2017 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.
- (TZ 94) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2017 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtababschluss ergab keine Auffälligkeiten. Die in Stichproben erfolgten Kontrollen zu den Kapitalkonsolidierungsbuchungen ergaben keine Beanstandungen.
- (TZ 95) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Zentralkonsolidierung vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Endkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 96) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2017) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2017 fehlerhaft erfolgt ist.

5.5.2 At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 97) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtababschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 98) Auf Gesamtabchlussebene sind, wie im Vorjahr, die WIVERTIS und HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich so dann im Geschäftsjahr 2017 auf dieser Ebene nicht verändert.

- (TZ 99) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand der jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse gemäß den maßgeblichen Jahresabschlüssen stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 100) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmererei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 101) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at-Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2017 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabchluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

5.5.3 At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 102) Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei der at-Cost-Bewertung nicht.
- (TZ 103) Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 104) In 2017 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.
- (TZ 105) Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

5.6 Feststellungen und Erläuterungen zur Schuldenkonsolidierung

- (TZ 106) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger - sowie auch untereinander - eliminiert werden müssen.
- (TZ 107) Zu diesem Zweck hat die ZentralKonsolidierung eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.
- (TZ 108) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.
- (TZ 109) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabchluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 110) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsdifferenzen konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 111) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Stadt-Verbundes bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112 Abs. 7 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.
- (TZ 112) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der

Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.7 Feststellungen und Erläuterungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung

- (TZ 113) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabschluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 114) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in IDLKonsis.
- (TZ 115) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der ZentralKonsolidierung verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

5.8 Feststellungen und Erläuterungen zur Zwischenergebniseliminierung

- (TZ 116) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen oft Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabschlussicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabschlussanschaffungskosten anzupassen ist.
- (TZ 117) Gemäß § 112 Abs. 7 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 118) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.
- (TZ 119) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns davon überzeugt, dass die Zwischenergebnisse oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze eliminiert wurden. Dies betraf im Jahr 2017 zwei Zwischenergebniseliminierungen betreffend Grundstücksveräußerungen.

5.9 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung

- (TZ 120) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 enthält gemäß § 112 Abs. 8 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Die Hinweise zu § 54 GemHVO verweisen dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 6 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den Hinweisen GemHVO, die auf dem DRS 21 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der ZentralKonsolidierung gefolgt.
- (TZ 121) Wir haben die Gesamtfinanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfinanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimmbare. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

5.10 Konsolidierungsbericht, Anhang und Übersichten

- (TZ 122) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.
- (TZ 123) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112 Abs. 5 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital und Sonderposten.
- (TZ 124) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.
- (TZ 125) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabchlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

- (TZ 126) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabchluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.
- (TZ 127) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand einer Übersicht im Gesamtabchluss transparent dargestellt. Auf die Darstellung von Sachverhalten, die konsolidierte Gesellschaften betreffen und die Wesentlichkeit von 2 Mio. € laut Gesamtabchlussrichtlinie unterschreiten, wurde verzichtet, was uns sachgerecht erscheint.
- (TZ 128) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW - auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres, sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 129) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabchlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.

6 Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Gesamtabchluss der LHW - bestehend aus Vermögens- und Ergebnisrechnung, Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), Anhang sowie einem Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 - den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den landesrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Magistrats, der diese Aufgabe an die Kämmererei übertragen hat; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Basis der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Gesamtabchlusses unter Einbeziehung der Gesamtabchlussbuchführung sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der LHW abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Sofern sich Besonderheiten aus den kommunalen Vorschriften ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der LHW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Gesamtabchluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der Einschätzung der bilanziellen Auswirkungen der von uns berichteten Prüfungsfeststellungen entspricht der Gesamtabchluss nach unserer Beurteilung den gemeindehaushaltsrechtlichen, landesrechtlichen und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW.

Der Konsolidierungsbericht steht in Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabchluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wiesbaden, 01 . Oktober 2019



Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2017 der LHW (Fassung vom 15. März 2019)